

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 11

Rubrik: Termine

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sundheitlich den Anforderungen des Militärdienstes nicht mehr gewachsen sind und ausgemustert oder zum Hilfsdienst versetzt werden müssen. Eine periodische sanitärische Musterung der Landsturmleute war deshalb unerlässlich, um zu verhindern, daß bei einer Kriegsmobilmachung zahlreiche Leute einrücken, denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Aufgaben eines Aktivdienstes fehlen. Dies sind die wesentlichen Gründe, die den Bundesrat anlässlich der jüngsten Revision des Militärorganisationsgesetzes veranlaßt haben, den eidgenössischen Räten die Schaffung der rechtlichen Grundlagen zu beantragen, damit auch die Landsturmverbände periodisch zu kurzen Instruktionsdiensten einberufen werden können.

Die bisher mögliche Dauer dieser Kurse von maximal drei Tagen hatte sich als ungenügend erwiesen, weil zwei Tage teilweise von Mobilmachungs- und Demobilmachungsarbeiten beansprucht werden. Die Landsturmleute sollten daher mindestens eine Woche dauern und im Abstand von vier Jahren durchgeführt werden. In den aus Landwehr und Landsturm gemischten Formationen empfahl es sich, die Landsturmleute einmal zu einem Ergänzungskurs von zwei Wochen Dauer einzuberufen. Die Vermehrung der Instruktionsdienste um 12 bis 13 Tage wird teilweise kompensiert durch die Herabsetzung der gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen nach Artikel 99 der Militärorganisation (von 19 bis 24 auf 10 bis 15 Tage) wie sie durch die Herabsetzung der Wehrpflicht und der Heeresklassen (früher vom 49. bis zum 60. Altersjahr und neu vom 43. bis zum 50. Altersjahr) sowie durch die Leistung von Instruktionsdienst im Landsturmalter bedingt ist.

Anlässlich der Revision der Militärorganisation vom 21. Dezember 1960 wurde ein neuer Artikel 122 Abs. 4 in das Gesetz aufgenommen, der auf den 1. Januar 1964 in Kraft getreten ist und folgenden Wortlaut hat:

«Im Landsturmalter leisten Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten höchstens 13 Tage Dienst in Landsturmkursen.»

Auf das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung hatte der Bundesrat den praktischen Vollzug dieser Neuerung zu ordnen. Er tat dies mit einem Bundesratsratsbeschluß vom 2. Dezember 1963 über die Wiederholungs-, Ergänzungskurse und Landsturmleute. Wie sein Titel sagt, werden in diesem Beschluß die Vorschriften für alle drei Formen des Instruktionsdienstes im Truppenverband: Wiederholungskurse, Ergänzungskurse und die neuen Landsturmleute einheitlich zusammengefaßt.

Für den **Landsturm** gilt inskünftig folgende Regelung: Die dienstpflichtigen Unteroffiziere und Soldaten dieser Heeresklasse werden in Zukunft zu einem einzigen Landsturmkurs von 13 Tagen oder zu zwei Landsturmkursen von je 6 Tagen Dauer einberufen. Dabei werden die Einheiten und Stäbe des Landsturms vom Jahr 1965 hinweg zu reinen Landsturmkursen einberufen, während in den aus Landwehr und Landsturm, oder aus allen drei Heeresklassen gemischten Formationen die Landsturmleute für zwei Wochen zu den Wiederholungs- oder Ergänzungskursen ihrer Einteilungseinheit oder ihres Stabes einberufen werden.

Die neuen Landsturmleute sind für die Wehrmänner des neuen Landsturms bestimmt. In den Uebergangsjahren 1964 bis 1966 werden Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, aber noch nicht aus der Wehrpflicht entlassen sind, nicht mehr zu Landsturmkursen einberufen. Außerdem wird im Jahre 1964 auch auf die Einberufung von Landsturmleuten 1914 verzichtet. Die schrittweise Einführung der Landsturmleute erfolgt in der Weise, daß von 1964 hinweg zu den Wiederholungs- und Ergänzungskursen der aus Landwehr und Landsturm oder aus allen drei Heeresklassen gemischten Formationen auch Wehrmänner des Landsturms einberufen werden; diese Einberufung betrifft im Jahr 1964 Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der Jahrgänge 1915 und 1916. Von 1965 hinweg sollen auch die Landsturmformationen zu ordentlichen Instruktionsdiensten aufgeboden werden, und zwar die Mehrheit der Formationen im zeitlichen Abstand von je vier Jahren.

Ein kleiner Teil der Landsturmformationen wird jedes zweite Jahr für 6 Tage aufgeboden, wobei der einzelne Unteroffizier, Gefreite oder Soldat höchstens zwei Male einberufen wird. In dieser neuen Regelung werden die Unteroffiziere aller Stufen gleich behandelt. Dagegen werden die Offiziere auch im Landsturmalter zu vermehrten Dienstleistungen herangezogen; in den Landsturmformationen und in den aus Auszug und Landwehr gemischten Formationen haben die Offiziere alle Kurse ihrer Einheit oder ihres Stabes zu bestehen.

Das Aufgebotsplakat für 1964 gibt neben den Wiederholungskursen und Ergänzungskursen auch die Bestimmungen über die Landsturmleute im Rahmen der gemischten Formationen wieder.

Mit dieser neuen Ordnung hat der Schweizer Soldat (Infanterie) im Frieden gesamthaft folgende Instruktionsdienstleistungen zu erbringen:

1. Rekrutenschule	118 Tage
2. Ausbildung im Truppenverband:	
a) Wiederholungskurse im Auszug:	160 Tage
b) Ergänzungskurse in der Landwehr:	40 Tage
c) Landsturmleute:	13 Tage
Total Instruktionsdienst:	331 Tage

Wenn zu diesen eigentlichen Diensten noch das obligatorische außerdienstliche Schießwesen und die Inspektionstage sowie die am Ende der Wochenleistungen ausfallenden Sonntage hinzugezählt werden, kommt man auf eine **Gesamtdienstleistung von ungefähr einem Jahr**, die aber, und darin liegt der entscheidende Unterschied zwischen der Miliz und den übrigen Wehrsystemen, nicht «an einem Stück» geleistet wird, sondern deren Teile sich über das ganze militärische Leben des Mannes aufteilen.

Termine

März

1. Lichtensteig:
23. Togg. Militärstafettenlauf
- 7./8. Zweisimmen:
2-Tage-Wintergebirgs-Skilaut
14. Goßau:
Delegiertenversammlung des Unteroffiziersverbandes St. Gallen-Appenzell
15. Romanshorn:
7. Romanshoner Orientierungslauf mit Militärkategorie

April

- 11./12. Tag der Schweizer Unteroffiziere Jubiläumspatrouillenlauf des SUOV

Juni

- 6./7. Bern:
2-Tage-Marsch des SUOV
- 13./14. Freiburg:
Jubiläums-Delegiertenversammlung des SUOV
100 Jahre freiwillig für die Freiheit
14. Freiburg:
19. Tagung der Veteranen SUOV
- 19./20. Biel:
6. 100-km-Lauf von Biel

Juli

- 17.–19. Lyß:
KUT des Bernischen Kantonalverbandes

August

- 28.–30. Solothurn:
KUT des Verbandes solothurnischer Unteroffiziersvereine verbunden mit einer Erinnerungsfeier an die Grenzbesetzung 1914/18 am 30. August.

Uniformen und Abzeichen der NATO-Staaten

Türkei

Von Roland Petitmermet, Münchenbuchsee

Die gesamte Stärke der türkischen Streitkräfte erreicht ungefähr 500 000 Mann. Alle diensttauglichen Männer werden im Alter von 21 Jahren zum 24 Monate dauernden Aktivdienst aufgeboden. Sie bleiben später in der Reserve bis zum Alter von 46 Jahren. Bei jeder Waffengattung gibt es kleine Einheiten von freiwilligen Frauenhilfsdiensten. Den obersten Befehl über die gesamte Streitmacht hat die Große Nationalversammlung, das türkische Parlament. Aber der Präsident ist von Amtes wegen Haupt aller militärischen Formationen. Der Verteidigungsminister übt die

allgemeine Aufsicht über jede militärische Tätigkeit aus. In Friedenszeiten ist der Chef des Generalstabes gleichzeitig auch oberster Befehlshaber der bewaffneten Macht. In Kriegszeiten aber wird dieses Amt von einer Person übernommen, die vom Präsident auf Vorschlag des Ministerrats, des Kabinetts, ernannt wird. Jede Waffengattung hat ihren eigenen Oberbefehlshaber.

Das **Heer** mit einem Bestand von ungefähr 440 000 Mann, ist in drei Feldarmeen eingeteilt, die einen großen Teil der Landstreitkräfte der NATO bilden. Es gibt außerdem